



SATZUNG

FETISCH & LEDER CLUB DREILÄNDERECK

3.Fassung

Stand: 09/2022

Präambel

Der Fetisch & Leder Club Dreiländereck (FLCD) ist aus dem Fetisch-Stammtisch-Freiburg entstanden. Das Gründungsjahr 2020 setzen wir mit dem Abhalten des 1. Stammtisch in Freiburg fest. Die Umbenennung und Gründung des FLCD mit neuem Logo erfolgte im Jahr 2021. Für die Grenzregion Dreiländereck (Deutschland, Frankreich und Schweiz), die Stadt Freiburg i.Br. in der Region Südbaden ist ein schwuler Fetisch-Club eine Bereicherung. Für kulturelle Bildung und Förderung essentiell von Bedeutung. Mit Stolz können wir sagen, dass wir überregional wie auch grenzübergreifend eine etablierte Institution geworden sind und dies mit dem FLCD gewinnbringend belohnt wird. Wir verfolgen den Grundsatz der Menschenwürde, verurteilen Ausgrenzung, Rassismus, Extremismus und Diskriminierung in jeglicher Form und Art.

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Fetisch & Leder Club Dreiländereck" (Kurzform: FLCD).
- 1.2 Der Sitz des FLCD ist Freiburg im Breisgau. (Gerichtsstand Freiburg im Breisgau)
- 1.3 Der Fetisch & Leder Club Dreiländereck (FLCD) soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Namen Fetisch & Leder Club Dreiländereck e.V. (FLCD e.V)
- 1.4 Der FLCD führt das in § 3 genannte einheitliche Logo.

§ 2 Zweck , Ziele, Förderung und Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der FLCD ist ein Zusammenschluss gleichgesinnter Männer der Fetisch und Leder Szene in der Region Dreiländereck (Deutschland, Frankreich, Schweiz), der Stadt Freiburg i.Br. und ganz Südbaden.

Für das queere Zusammenleben in einer grenzüberschreitenden Region ist es für den FLCD essentiell, aufeinander zuzugehen, sich zu begegnen und kennenzulernen.
- 2.2 Der primäre Zweck richtet sich nach § 52 Abs. 2 Nr. 10 AO auf die Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert oder benachteiligt werden oder wurden, insbesondere homosexueller Männer, die sich in der Leder-, Fetisch und S/M-Szene zugehörig fühlen.

Der FLCD setzt sich für die Akzeptanz, Diversität, Selbstbestimmung, Aufklärung, Sichtbarkeit und Toleranz von homosexuellen Männern, die sich in der Leder-, Fetisch und S/M-Szene zugehörig fühlen ein.

Ungleichbehandlung, bestehende Vorurteile in der Öffentlichkeit mit verbundener Diskriminierung sowie die Ausgrenzung homosexueller Männer, die sich zu Leder und anderen Fetischen hingezogen fühlen, soll entgegengewirkt oder ganz abgebaut werden.

Das Gesundheits- und soziale Bewusstsein sowie die mitmenschliche Solidarität wie auch der Zusammenhalt in der Leder-, Fetisch und S/M-Szene soll gestärkt werden.

Darunter fallen auch: Der Ausgrenzung von Menschen mit HIV und AIDS zu begegnen und die Unterstützung von Menschen mit HIV und AIDS, insbesondere aus der schwulen Leder- und Fetischszene.

Die Unterstützung unverschuldet in Not geratener schwuler Männer aus der Leder- und Fetischszene, die Unterstützung von Opfern antischwuler Gewalt.

- 2.3 Der FLCD verwirklicht die Zwecke der Clubsatzung insbesondere und unter anderem durch:
- a) Informations- und Öffentlichkeitsarbeit über die Leder-, Fetisch und S/M-Szene durch Veranstaltungen, Teilnahme und Mitarbeit wie zum Beispiel am CSD, bei anderen queeren Events und Projekten sowie bei Presse, Fernsehen und Funk. Hier soll Sichtbarkeit, Toleranz und Akzeptanz in aufklärerischer Weise auf den Meinungsbildungsprozess in der Öffentlichkeit Einfluss genommen werden und der Diskriminierung entgegengewirkt werden.
 - b) Erinnerungsarbeit über die Entstehung der anfänglichen historischen schwulen Proteste sowie der gefolgten Entwicklung der homosexuellen Leder-, Fetisch- und S/M Szene.
 - c) Kunst- und Fotoausstellungen der homosexuellen, queeren Fetisch- und Leder Kultur, dies umfasst sowohl die neueren Kunstwerke wie auch historischen Kunstwerke, wie zum Beispiel solche von Tom of Finland (Touko Valio Laaksonen) aus der Entstehungszeit der Fetisch- und Lederszene.
 - d) Punktuelle Clubabende, Freizeitaktivitäten, Veranstaltungen, Ausflüge, Motorradtouren und weitere Angebote im öffentlichen und privaten Raum für homosexuelle Männer die sich der Leder-, Fetisch und S/M-Szene zugehörig fühlen. Damit sollen Rückzugsorte geschaffen werden, der Zusammenhalt der Szene gestärkt werden und Hilfestellung bei der Selbstfindung, Ausgrenzung und Diskriminierung geboten sowie das soziale Bewusstsein und die mitmenschliche Solidarität gefördert werden.
 - e) Die präventive Aufklärung zur Verhinderung von sexuell übertragbaren Krankheiten (HIV/AIDS/etc.) intern wie auch öffentlich. Der Club bietet Hilfe zur Selbsthilfe und vermittelt Informationen, Beratungs- und Behandlungsmöglichkeiten teilweise in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Vereinen.
 - f) Beratung, Betreuung und Hilfestellung für homosexuelle Männer, die sich der Leder-, Fetisch und S/M-Szene zugehörig fühlen, bei der Bewältigung von Problemen im Rahmen der sexuellen Selbstfindung, Diskriminierung und Ausgrenzung durch Gespräche, Vermittlungen und Angebote teilweise in Zusammenarbeit mit anderen gleichgesinnten Clubs, Vereinen und Organisationen.
 - g) Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der Region und deutschlandweit, im Rahmen der in der Satzung festgelegten primären Vereinszielen zu fördern, die freundschaftlichen Beziehungen zu pflegen, sich mit anderen Gruppierungen auszutauschen, das grenzüberschreitende und überregionale Verständnis in der Fetisch-, Leder- sowie LSQBT+ Szene zu verbessern.
 - h) Durchsetzung der genannten Zwecke, die für den allgemeinen Fortbestand der Entwicklung und Zukunft der homosexuellen Fetisch-, Leder und S/M Szene dienlich sind.
- 2.4 Der FLCD mit Sitz in Freiburg im Breisgau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.5 Der FLCD ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.6 Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb darf durch den FLCD alleine oder in Zusammenarbeit mit anderen Clubs, Vereinen und Organisationen nur insoweit unterhalten werden, als er ausschließlich und unmittelbar zum Erreichen des Vereinszwecks oder ähnlichen queeren Zwecken in Zusammenarbeit erforderlich ist.
- 2.7 Der FLCD sieht sich parteipolitisch und konfessionell neutral und an keine Nationalität gebunden.

§ 3 Logo und Auftreten

- 3.1 Der FLCD hat gegenüber außen ein einheitliches und gemeinschaftliches Auftreten.
- 3.2 Es sind 2 Logovarianten unterschiedlicher Formate in Gebrauch:
-Ein Wappenlogo, für den allgemeinen Auftritt (auf Flyern, Plakaten, Schriftverkehr, etc.)
-- Abb. 1
-Ein Flaggenlogo für Fahnen, Flaggen (Verwendung von Fahnen auf Paraden/Veranstaltungen)
-- Abb. 2

Der Schriftzug FLCD hat grundsätzlich die Farbe Schwarz, zur besseren Darstellung kann der Schriftzug auch in den Farben Blau und Weiss verwendet werden.

- 3.3 Für den FLCD wird eine Homepage (www.flcd.de), eine Facebook- und PlanetromeoGruppen-Seite betrieben. Weitere Auftritte, Verlinkungen und Eintragungen sind möglich. Diese sind wie Pressemitteilungen durch den Vorstand zu genehmigen oder durch diesen zu erlassen.

§ 4 Geschäftsjahr

- 4.1 Das Geschäftsjahr des FLCD ist das Kalenderjahr.
- 4.2 Der Vorstand hat bis zum 31. Mai jeden Jahres für das vergangene Jahr einen Jahresabschluss vorzulegen.

§ 5 Vermögen

- 5.1 Spenden, Überschüsse aus Veranstaltungen, Verkaufserlöse und Mitgliedsbeiträge bilden die Finanzmittel des FLCD. Zum Vermögen gehören auch sämtliche Sachmittel.
- 5.2 Die Mittel des FLCD dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des FLCD. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des FLCD fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.3 Der FLCD kann in begründeten Fällen anderen gemeinnützigen Organisationen und Vereinen, die den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgen, eine materielle Unterstützung wie Dienstleistungen oder Zuschüsse anbieten. Entscheidungskompetenz über die Vergabe der Gelder hat der Vorstand.
- 5.4 Weitere und nähere Bestimmungen regelt die Geschäfts- und Beitragsordnung.

§ 6 Mitgliedschaft

- 6.1 Der FLCD besteht aus Voll-, Passiv-, Förder- und Ehrenmitgliedern.
- 6.2 Vollmitglied kann jeder volljährige und geschäftsfähige Mann werden, der diese Satzung anerkennt, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- 6.3 Fördermitglieder können alle natürlichen volljährigen Personen und juristische Personen werden, die die Vereinsziele unterstützen und fördern wollen. Sie haben kein Stimmrecht und können auch nicht in Funktionen gewählt werden.
- 6.3 Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand mit schriftlichem Antrag beantragt werden. Nach Prüfung durch den Vorstand entscheidet dieser per Vorstandsbeschluss über die Aufnahme.
- 6.4 Im Falle der Ablehnung hat der Bewerber das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen. Die Berufung ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Ablehnung an den Vorstand zu richten.
- 6.5 Veranstaltungen und Treffen stehen jedem Fetsch begeisterten Mann offen zur Teilnahme, sofern nicht anderweitig vermerkt und vorgesehen.
Die Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern und Mitgliedsanwärtern vorbehalten.
- 6.6 Weitere und nähere Bestimmungen zur Mitgliedschaft regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Rechte und Pflichten

- 7.1 Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht.
- 7.2 Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht gewählt werden.
- 7.3 Alle Mitglieder haben die Interessen des FLCD zu fördern, die aktiven Mitglieder sollten regelmäßig an den Treffen und Veranstaltungen des FLCD teilnehmen.
Die Mitglieder sollen sich in einer geeigneten und ihnen möglichen Form an der Arbeit des FLCD beteiligen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten.
- 7.4 Weitere und nähere Bestimmungen zu den Rechten und Pflichten regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 8.1 mit dem Tod des Mitglieds bzw. mit der Auflösung der juristischen Person endet die Mitgliedschaft.
- 8.2 mit schriftlicher Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand.
Der Austritt wird mit Zugang der Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres wirksam.
Bereits für die Zukunft geleistete Mitgliedsbeiträge und Geldmittel werden nicht zurückgezahlt.
- 8.3 durch Ausschluss aus dem FLCD.
Der Ausschluss kann nur im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, bei der das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören ist. Für den Ausschluss ist eine 2/3- Mehrheit der

anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Erscheint das Mitglied nicht zur Mitgliederversammlung und hat es auch keine schriftliche Stellungnahme eingereicht, hat dies keine aufschiebende Wirkung auf das Ausschlussverfahren.

- 8.4 bei Rückstand, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen und/oder Nichtzahlung länger als 7 Monate.
- 8.5 durch ordentliche Auflösung des FLCD
- 8.6 Weitere und nähere Bestimmungen regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Mitgliedsbeiträge und Beitragsordnung

- 9.1 Die Höhe der Jahresbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest und erlässt gleichzeitig eine Beitragsordnung.
- 9.2 Dabei kann zwischen den Beiträgen für die verschiedenen Formen der Mitgliedschaft unterschieden werden.
- 9.3 Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres fällig.
- 9.4 Mitgliedsbeiträge werden bei unterjähriger Aufnahme, anteilig, im Halbjahres-Rhythmus, berechnet.
- 9.5 In begründeten Härtefällen kann der Vorstand Bedürftigen, die Beiträge ermäßigen oder erlassen. Hierzu muss jährlich ein schriftlicher Antrag beim Vorstand eingereicht werden.
- 9.6 Ein Rückzahlungsanspruch bei Austritt besteht nicht.
- 9.7 Weitere und nähere Bestimmungen regelt die Beitrags- und Geschäftsordnung.

§ 10 Organe des FLCD

Die Organe des FLCD sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

- 11.1 Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) einem Schriftführer (stellvertretender Vorsitzender)
 - c) einem Schatzmeister
- 11.2 Die Anzahl der Vorstandsmitglieder beträgt mindestens zwei und maximal fünf Mitglieder. Über Zahl und Aufgabengebiet beschließt die Mitgliederversammlung bei Neu- oder Ergänzungswahlen.
- 11.3 Durch die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter (Personalunion) betraut werden.

- 11.4 der Vorstand wird für die Amtszeit von drei Kalenderjahren gewählt.
- 11.5 Der FLCD wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden (a), den Schriftführer [Stv. Vorsitzender](b) und den Schatzmeister (c) jeweils allein vertreten. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der Schriftführer [Stv.Vorsitzender] (b) nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden (a), der Schatzmeister (c) nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden (a) und Schriftführers [Stv.Vorsitzender] (b) handeln darf.
- 11.6 Scheidet mehr als ein Vorstandsmitglied nach der Wahl aus, so müssen die verbleibenden Vorstände unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dabei muss der gesamte Vorstand neu gewählt werden. Bis zur Neuwahl führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die laufenden Geschäfte weiter.
- 11.7 Weitere und nähere Bestimmungen zum Vorstand regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Aufgaben und Befugnisse des Vorstand

- 12.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des FLCD zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
Die umfasst unter anderem:
- Verwirklichung der Vereinsziele der Satzung
 - Umsetzung der Mitgliederbeschlüsse
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Durchführung und Einberufung von Vorstandssitzungen
- 12.2 Weitere und nähere Bestimmungen regelt die Geschäftsordnung

§ 13 Mitgliederversammlung

- 13.1 Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen durch persönliche Einladung auf elektronischem Weg oder per Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte elektronische Adresse oder Anschrift gerichtet war.
- 13.2 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- (a) Wahl des Vorstands für die Dauer von drei Jahren
 - (b) Abwahl des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit
 - (c) Wahl von mindestens einem Kassenprüfer
 - (d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und des Kassenberichts sowie die Entlastung des Vorstands.
 - (e) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr.
 - (f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags.
 - (g) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.
 - (h) Entscheidung über die Berufung nach § 6, der Satzung.
Beschlussfassung über den Ausschluss gemäß § 8, eines Mitglieds.
 - (i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 13.3 Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des FLCD es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- 13.4 Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden im Verhinderungsfall entsprechend

- §11 Abs. 5 der Satzung. Bei Vorstandswahlen wird ein Wahlleiter/Versammlungsleiter aus der Mitte gewählt.
- 13.5 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- 13.6 Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Satzungsänderungen sowie Anträge auf Abwahl des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsperiode bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, es wird eine geheime Abstimmung gewünscht.
- 13.7 Die Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung ändern oder ergänzen. Während der Mitgliederversammlung eingebrachte Anträge auf Satzungsänderungen, auf Abwahl des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsperiode oder auf Auflösung des Vereins können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden, auf deren Tagesordnung sie zu setzen sind.
- 13.8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter/Wahlleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Bei Vorstandswahlen ist der Schriftführer entsprechend aus der Mitte zu wählen.
Das Protokoll wird allen Mitgliedern auf elektronischem oder schriftlichem Weg zur Verfügung gestellt.

§ 14 Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende

- 14.1 Personen, die als Förderer und Freunde den FLCD tatkräftig unterstützt und sich verdient gemacht haben, können als Ehrenmitglieder aufgenommen oder zum Ehrenmitglied ernannt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen können ehemalige Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Über die Aufnahme oder Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Leistung der Mitgliedsbeiträge befreit. Die Ehrenmitglieder sind ansonsten den übrigen Mitgliedern gleichgestellt. Die Ehrenvorsitzenden haben darüber hinaus das Recht, an den Vorstandssitzungen beratend und ohne Stimmrecht teilzunehmen. Das Amt des Ehrenvorsitzenden besteht auf Lebenszeit; die Rechte aus diesem Amt erlöschen jedoch mit der Mitgliedschaft im FLCD

- 14.2 Weitere und nähere Bestimmungen regelt die Geschäfts- und Beitragsordnung.

§ 15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben das Recht der jederzeitigen Prüfung von Kasse und Büchern des Vereins. Sie erstatten ihren Bericht der Mitgliederversammlung und sind nur ihr gegenüber verantwortlich. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Sie unterliegen keinerlei Weisungen durch den Vorstand.

§ 16 Auflösung des FLCD und Anfall des Vereinsvermögens

- 16.1 Der FLCD kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 16.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des FLCD oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Checkpoint Aidshilfe Freiburg e.V. und die Rosa Hilfe Freiburg e.V., die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.

§ 17 Beitragsordnung und Geschäftsordnung

- 17.1 Der FLCD erläßt zur Ergänzung der Satzung eine Geschäftsordnung und eine Beitragsordnung.
- 17.2 Die erlassenen Ordnungen regeln einzelne Bestimmungen sowie die Auslegung der Satzung und können weitere in der Satzung nicht enthaltene Bestimmungen regeln und enthalten.
- 17.3 Die Geschäftsordnung sowie die Beitragsordnung sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Satzung bleibt von den in den beiden Ordnungen enthaltenen Regelungen unberührt.

§ 18 Datenschutz

- 18.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des FLCD werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im FLCD verarbeitet.
(Ferner gehören darunter: Vor- und Nachname(n), Adresse, Geburtsdatum, Eintritt, Austritt, Bankverbindung, E-Mail-Adresse und Telefonnummer)
- 18.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied des FLCD insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 18.3 Den Organen des FLCD, allen Mitarbeitern oder sonst für die FLCD Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem FLCD hinaus. Die Verwendung des Geburtsdatums, zum ausschließlichen Zwecke der Beglückwünschung ist von §18 Abs 3 unberührt.
- 18.4 Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-DatenschutzGrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz wird der Schriftführer als Datenschutzbeauftragter bestellt.

§ 19 Haftung und Salvatorische Klausel

- 19.1 Der FLCD wird nach dem BGB wie eine GbR behandelt. Die Mitglieder des FLCD haften für Handlungen die seine Organe verursachen gem. §§ 421, 427 BGB für vertragliche Verbindlichkeiten als Gesamtschuldner, d.h. jeder auf die volle Höhe. Diese Haftung für Vertragsschulden o.ä. wird hiermit auf das Vermögen des FLCD beschränkt. Unabhängig von der Haftung des Vermögens des FLCD haftet daneben bei unerlaubten Handlungen nach den §§ 823 ff. BGB der Handelnde dem Geschädigten persönlich. Nach § 54 BGB haftet außerdem aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen des nichtrechtsfähigen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, der Handelnde persönlich.
- 19.2 Wenn ein Sachverhalt in der Satzung rechtsunwirksam sein sollte, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen

Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am Nächsten kommt und den jeweiligen gesetzlichen Regelungen entspricht.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 26.09.2022 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten, sie ist die 3. Satzung des FLCD und umfasst 10 Seiten.

Freiburg im Breisgau, den 26.09.2022
gezeichnet, die Mitgliederversammlung, Mitglieder und der Vorstand.

ANHÄNGE:

Abb. 1



Abb. 2 (vert.)



Abb. 2 (horiz.)

